



**GEMEINDEAMT ELLMAU
BEZIRK KUFSTEIN**

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellmau
über die Einhebung von Kanalgebühren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat in seiner Sitzung vom 25.04.2019, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2019, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2020, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2021, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2022, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2023, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, verordnet:

§ 1

Gebührenarten

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde Ellmau folgende Gebühren:

- a. eine einmalige Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser
- b. eine jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr für häusliches und betriebliches Abwasser
- c. eine einmalige Erweiterungsgebühr
- d. eine einmalige Erneuerungsgebühr

§ 2

Anschlussgebühr, Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: ABA). Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der ABA.

In den Fällen, bei denen der tatsächliche Anschluss bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren übersteigt. Die Gebührenpflicht entsteht bei diesen Bauten mit dem Baubeginn.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr wird für die anschlusspflichtigen Anlagen im Sinne des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000 bzw. der Kanalordnung der Gemeinde Ellmau aufgrund nachfolgender Bestimmungen berechnet.

(2) Die Anschlussgebühr besteht aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag.

(3) Der Grundbetrag beträgt bei jedem anschlusspflichtigen Objekt einmalig EUR 725,80 zzgl. 10% Umsatzsteuer.

(4) Der Zuschlag bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung eines Zuschlags, so ist dieser in Abzug zu bringen.

(5) Bei der Bemessung des Zuschlags gem. Abs. 4 bleibt außer Ansatz:

- a. die Baumasse für elektrotechnische Betriebsräume, wie beispielsweise von Umspannstationen oder Schalträumen oder Schaltzellen öffentlicher Versorgungsbetriebe, soweit sie mit Wasser nicht in Berührung kommen dürfen,
- b. die Baumasse für Stallungen, wenn die Fäkalabwässer in die Jauchengrube eingeleitet und für Düngezwecke verwendet werden,
- c. die Baumasse für Scheunen zur Futterbevorratung und
- d. die Baumasse für Silos zur Sägespäneverwahrung.

(6) Der Zuschlag beträgt einmalig EUR 6,30 zzgl. 10% Umsatzsteuer pro m³ umbauten Raum.

(7) Ein verminderter Zuschlag wird für handwerksmäßige Betriebs- und Lagerräume sowie für Tennishallen festgesetzt. Bemessungsgrundlage für diese Räumlichkeiten ist die Baumasse gemäß Abs. 4 dieser Verordnung. Der verminderte Zuschlag beträgt EUR 1,10 zzgl. 10% Umsatzsteuer pro m³ Baumasse.

(8) Fallen durch bauliche Änderungen oder Änderungen des Verwendungszweckes die Voraussetzungen gem. Abs. 5 oder Abs. 7 nachträglich weg, so ist die Differenz auf den vollen Zuschlag nachzuzahlen. Der Abgabensanspruch für diese Differenz entsteht mit der

baulichen Fertigstellung des Vorhabens. Es ist dabei unerheblich, ob das Gebäude schon eingerichtet ist oder eine eventuell erforderliche Benützungsbewilligung baurechtlich schon erteilt wurde.

(9) Für sonstige anschlusspflichtige Anlagen wird ein Zuschlag nicht eingehoben. Wenn derartige Anlagen aber an die ABA angeschlossen werden müssen, kann ein Zuschlag zur laufenden Gebühr eingehoben werden, der separat vom Gemeinderat festzulegen ist.

§ 4

Benützungsgebühr, Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende ABA.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt EUR 2,76 pro m³. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

(2) Die Benützungsgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt in Form von Akontierungen auf der Bemessungsgrundlage „Verbrauch des Vorjahres“. Die erste Vorschreibung enthält auch die Endabrechnung des Vorjahres.

(3) Zu Beginn des Benützungsverhältnisses erfolgt die Akontierung der Benützungsgebühr auf Grundlage einer Schätzung.

(4) Bei Wasserbezug aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen hat diese verbrauchte Wassermenge durch einen gemeindeeigenen Zähler erfasst zu werden und diese Menge wird als Bemessungsgrundlage für die Benützungsgebühr herangezogen. Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählern erfolgt eine Schätzung.

(5) Ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb der Wohnanteil an der ABA angeschlossen, so wird die Benützungsgebühr wie folgt berechnet: Für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch ist ein gemeindeeigener Subzähler zu installieren. Die damit ermittelte Wassermenge wird von der gesamten Wasserverbrauchsmenge in Abzug gebracht, sodass lediglich die im Wohnanteil verbrauchte Wassermenge für die Vorschreibung der Benützungsgebühr verwendet wird.

§ 6

Erweiterungsgebühr

(1) Im Falle der Errichtung von zusätzlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

- (3) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer, deren Objekte zum Zeitpunkt des Anschlusses der neuen Anlage an die ABA angeschlossen sind.
- (4) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 3 dieser Verordnung.
- (5) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 7

Erneuerungsgebühr

- (1) Im Falle der Erneuerung eines Teiles der ABA behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erneuerungsgebühr vor.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.
- (6) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer, deren Objekte zum Zeitpunkt des Anschlusses der neuen Anlage an die ABA angeschlossen sind.
- (3) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 3 dieser Verordnung.
- (4) Die Höhe der Erneuerungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8

Gebührenschild

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Nutznießer und Miteigentümer sind Mitschuldner zur ungeteilten Hand.
- (2) Steht ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Kanalgebühren.
- (3) Die Gebühr wird binnen 4 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 9

Haftung – gesetzliches Pfandrecht

- (1) Wird eine Anlage (Grundstück, Gebäude), für die eine Gebühr gemäß dieser Verordnung vorgeschrieben wurde, übereignet, bevor die betreffende Gebühr samt Nebengebühren entrichtet wurde, so haftet hiefür der Erwerber des Grundstückes bzw. der Anlage neben dem Beitragsschuldner zur ungeteilten Hand.
- (2) Auf einer Anlage (Grundstück, Gebäude), für die eine Gebühr gemäß dieser Verordnung vorgeschrieben wurde, haftet für die betreffende Gebührenschild samt Nebengebühren ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10

Sonderbestimmungen

Sollte aus irgendeinem Grund der Verbrauch der Wassermenge nicht feststellbar sein, so ist die laufende Gebühr entweder am Vorjahresverbrauch zu bemessen oder wie folgt zu errechnen: Baumasse des Objektes in m³ dividiert durch 3, ergibt eine Zwischensumme, die mit dem Faktor 1 multipliziert und mit dem jeweils geltenden Gebührensatz vervielfacht die jährliche Gebühr ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Nikolaus Manzl

Ellmau, am 18.12.2023

Kundmachungsvermerk (Erlassung):

Angeschlagen am: 14.05.2019

Abgenommen am: 12.06.2019

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (Erlassung):

Zur Kenntnis genommen am 11.07.2019, Zahl: Gem-G-70509/1/15-2018

Kundmachungsvermerk (1. Änderung):

Angeschlagen am: 13.12.2019

Abgenommen am: 30.12.2019

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (1. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 10.01.2020, Zahl: Gem-G-70509/1/22-2020

Kundmachungsvermerk (2. Änderung):

Angeschlagen am: 15.12.2020

Abgenommen am: 30.12.2020

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (2. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 11.01.2021, Zahl: Gem-G-70509/1/25-2021

Kundmachungsvermerk (3. Änderung):

Angeschlagen am: 30.11.2021

Abgenommen am: 15.12.2021

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (3. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 16.12.2021, Zahl: G-70509/1/27-2021

Kundmachungsvermerk (4. Änderung):

Angeschlagen am: 17.10.2022

Abgenommen am: 02.11.2022

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (4. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 07.11.2022, Zahl: G-70509/1/30-2022

Kundmachungsvermerk (5. Änderung):

Angeschlagen am: 29.11.2023

Abgenommen am: 14.12.2023

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (5. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 14.12.2023, Zahl: G-70509/1/39-2023
